

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen**

Leopold <I., Baden, Großherzog>

[Karlsruhe], [1835]

[urn:nbn:de:bsz:31-333660](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333660)

Gen.
Synode
1834.

Fuller
L. Hoffm.
Langsd.

L

L 203:
1834b

e
D
34
ir
1.
n

1773-1834

2
6

ein
die
ob
m
die
üf
jet
ge

Entschliessung des Großherzogs Leopold von Baden
auf die Generalsynode 1834.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Uns die Verhandlungen der im vorigen Jahr versammelten General-
Synode Unserer evangelisch-protestantischen Kirche vorgelegt worden und Wir solche
einer weitem Prüfung unterworfen haben, finden Wir Uns vor allem verpflichtet,
die Treue und Gewissenhaftigkeit, womit diese Versammlung die ihr von Unserer
obersten evangelischen Kirchenbehörde gemachten Vorlagen berathen, die Festigkeit, wo-
mit sie den Zweck ihrer Zusammenkunft immer im Auge behalten, die Freimüthigkeit,
die Würde und die Ruhe, womit sie die Berathung gepflogen, die Mäßigung, die sie
überall an den Tag gelegt hat, anzuerkennen, und darüber derselben im Ganzen und
jedem einzelnen Mitglied insbesondere Unsere große Zufriedenheit öffentlich kund zu
geben.

In der Sache selbst ertheilen Wir Unsere höchste Entschliessung dahin:

Wir genehmigen

- 1) den Antrag, daß der vorgelegte, im Drucke herauszugebende neue Katechismus
für dasjenige Lehrbuch, nach welchem die Geistlichen und Schullehrer den Reli-
gionsunterricht zu ertheilen haben, erklärt, und in den evangelischen Schulen,
so wie bei dem Confirmations-Unterricht und in den Sonntags-Katechisationen
allgemein eingeführt werde;
- 2) den Antrag auf Annahme der ebenfalls im Drucke herauszugebenden revidirten
Pericopen-Sammlung in der Art, daß hinfort in einem dreijährigen Turnus
und zwar in dem einen Jahr über die vorgelegte revidirte bisherige Reihe der
Evangelien, welchen die Passionsgeschichte ebenfalls neu revidirt beigegeben
werden soll, im zweiten über die der revidirten Episteln, und im dritten ent-
weder über freigewählte Texte, oder über die vorgeschlagene neue Evangelien-
reihe gepredigt werde; daß aber die Texte für die Nachmittagspredigten durch-
aus eingegeben werden sollen;

SWB

- 3) den Antrag auf Einführung der vorgelegten und im Druck herauszugebenden Agende zum alleinigen Gebrauche in der evangelisch-protestantischen Kirche;
- 4) den Antrag auf Einführung des neu bearbeiteten, ebenfalls im Drucke herauszugebenden Gesangbuches und ebenso des vorgelegten Choralbuches zum allgemeinen Gebrauche in den evangelisch-protestantischen Kirchen und Schulen;
- 5) den Antrag auf Einführung der umgearbeiteten biblischen Geschichte von Hebel in den evangelisch-protestantischen Schulen;
- 6) den Antrag, die Abhaltung der vierteljährigen Buß- und Bettage aufzuheben;
- 7) den Antrag, den großen jährlichen Buß- und Betrag auf den letzten Sonntag des Kirchenjahres zu verlegen;
- 8) statt des Antrags hinsichtlich der Verlegung des Erndtefestes auf den letzten Sonntag des Monats Oktober bestimmen Wir, daß dasselbe am ersten Sonntag nach Martini abgehalten werde, da es bei der verbesserten Cultur des Weinbaues möglich wäre, daß dieses Fest, wenn es am letzten Sonntag des Monats Oktober statt finden würde, noch in die Weinlese fallen könnte;
- 9) den Antrag auf Einführung eines alljährlich am letzten Sonntage des Monats Juni zu feiernden Reformationsfestes;
- 10) den Antrag auf Abhaltung eines Abendgottesdienstes am letzten Tage des Jahrs, wobei die Bestimmung der Stunde, in welcher dieses geschehen soll, dem Orts-pfarrer und dem Kirchengemeinderath überlassen wird;
- 11) den Antrag auf das Einläuten der Festtage am Vorabend derselben;
- 12) den Antrag auf das Läuten der großen Glocke bei dem Kanzelgebete am großen Buß- und Bettage, wo nicht besondere Hindernisse im Wege stehen;
- 13) den Antrag, daß das stille Gebet nach dem Segen, wo es noch nicht üblich ist, durch umsichtige Einleitung von Seiten der Geistlichen eingeführt werde;
- 14) den Antrag, daß das Knien und Handauslegen bei der Einsegnung der Confirmanden und bei der Ordination wesentlich zum Ritual gehören, und daß ebenso hinsichtlich der Trauungen das Knien im Augenblick der Einsegnung als Regel festgesetzt werde, und eine Dispensation hievon nur von der obersten Kirchenbehörde ertheilt werden könne;
- 15) den Antrag, daß die Präsentation des Geistlichen vor ~~er~~ von ihm zu haltenden Antrittspredigt zu geschehen habe;

- 16) den Antrag, daß die oberste Kirchenbehörde in den Hauptstädten auf das hinlänglich motivirte Begehren des Pfarramts und Kirchengemeinderaths Rücksicht von der Vorschrift des Anmeldens zur Communion ertheilen könne;
- 17) den Antrag, daß der, in einigen Orten noch statt findenden, Abweichung von den Vorschriften der Kirchenordnung bei Darreichung des Brodes und des Kelches im Abendmahl auf die geeignete Weise entgegengewückt werde;
- 18) den Antrag auf Abänderung des §. 12. der Kirchenordnung in Betreff der Confirmation dahin, daß
 - a) der Geistliche da, wo er die Trennung der Confirmation in zwei Akte an zwei verschiedenen Tagen nöthig erachtet, die Einsegnung am ersten Tage mit der Prüfung, oder am zweiten Tage mit der Communion verbinden könne;
 - b) und daß gegen das Ende des gedachten §. 12. bei den Worten: „am Sonntag Oculi Nachmittags“ das Wort „Nachmittags“ gestrichen werde, damit die Prüfung auch am Vormittag gehalten werden könne, und daß statt des Wortes „Oculi“, das sich nur als Druckfehler in die Unionsurkunde eingeschlichen hat, „Eatare“ gesetzt werde;
- 19) den Antrag, daß von der Vorschrift, das Kirchenopfer während des Hauptgesanges einzusammeln, nur die oberste Kirchenbehörde wegen besonderer örtlicher Verhältnisse und nur unter der Beschränkung dispensiren könne, daß die Einsammlung nie während der Predigt gestattet werde;
- 20) den Antrag, daß die Geistlichen, so oft sie in ihrer eigenen Amtstracht funktionieren, als Kopfbedeckung sogenannte Barrette, jedoch in gleicher Form, tragen sollen, vorbehaltlich der Dispensation von Seiten der obersten Kirchenbehörde in Fällen, wo eine Gemeinde hieran Anstoß nehmen würde;
- 21) den Antrag, daß die Gemeinden, welche das heilige Abendmahl bisher noch nach dem alten Ritus empfangen haben, zum Empfange desselben nach dem neuen Ritus ermahnet, und daß die Pfarrer dieser Gemeinden an die Befolgung des §. 11. der Kirchenordnung ernstlich erinnert werden, dabei jedoch zu verordnen, daß, wenn die Penitenten auf ihrer Abweichung von dem neuen Ritus beharren, die seither gegen sie angewendete Beschränkung in Austheilung des heiligen Abendmahls nach dem alten lutherischen Ritus dahin modificirt werde, daß es jedem Einzelnen möglich gemacht werde, des Jahrs wenigstens einmal das heilige Abendmahl auf alte Weise zu empfangen;

22) den Antrag, daß für den Zweck der Abgeordneten-Wahl zur General-Synode die Zahl der Wahlbezirke nach ihrer dermaligen Begrenzung (vorbehaltlich einer künftigen Aenderung mit Zustimmung der General-Synode) auf 28 festgesetzt werde, nämlich:

- | | | | | | |
|----|---|-----|-------------------------------|---|-----|
| 1 | { | 1) | Diözese Schopfheim, | } | I |
| | | 2) | " Lörrach, | | |
| 2 | { | 3) | " Müllheim, | } | II |
| | | 4) | " Freiburg, | | |
| 3 | { | 5) | " Emmendingen, | } | II |
| | | 6) | " Hornberg, | | |
| 4 | { | 7) | " Mahlberg, | } | II |
| | | 8) | " Lahr, | | |
| 5 | { | 9) | " Kork, | } | III |
| | | 10) | " Rheinbischofsheim, | | |
| 6 | { | 11) | Stadtdiözese Carlörufe, | } | III |
| | | 12) | Landdiözese Carlörufe, | | |
| | | 13) | Diözese Durlach, | } | IV |
| 7 | { | 14) | " Pforzheim, | | |
| | | 15) | " Bretten, | | |
| | | 16) | " Eppingen, | | |
| 8 | { | 17) | Pfarr-Ministerium Mannheim, | } | V |
| | | 18) | Diözese Ladenburg, | | |
| 9 | { | 19) | Pfarr-Ministerium Heidelberg, | } | V |
| | | 20) | Diözese Weinheim, | | |
| 10 | { | 21) | " Ober-Heidelberg, | } | VI |
| | | 22) | " Neckargemünd, | | |
| 11 | { | 23) | " Sinsheim, | | |
| 12 | { | 24) | " Neckarbischofsheim, | } | VI |
| | | 25) | " Mosbach, | | |
| 13 | { | 26) | " Adelsheim, | } | VII |
| | | 27) | " Bixberg, | | |
| 14 | { | 28) | " Wertheim; | | |

- 23) den Antrag, daß, vorbehaltlich außerordentlicher Versammlungen, die General-Synode je im siebenten Jahre wieder einberufen, in dem Jahr aber, in dem sie sich versammelt, keine Special- oder Pfarr-Synode, auch kein Schulconvent gehalten werde; sollte jedoch eine Versammlung der Stände in dem nämlichen Jahre statt finden, so werden Wir die Synode entweder das Jahr zuvor, oder das nächstfolgende Jahr abhalten lassen;
- 24) den Antrag, daß die Geschäftsordnung der vorhergegangenen Synode jeweils auch für die nachfolgende gelten soll, so lang die letztere nicht (mit Zustimmung des lancessherrlichen Commissärs) eine Aenderung derselben beschließe;
- 25) den Antrag auf folgende fünf Artikel über die zu den Beschlüssen der General-Synode erforderliche Stimmenzahl:

1.

Die General-Synode wird durch die Anwesenheit der Hälfte der sämtlichen Mitglieder der Synode, einschließlich des Präsidenten, vollzählig.

2.

Wenn eine Aenderung, Erläuterung oder Ergänzung der Unionsurkunde in Frage ist, so ist zur Berathung die Anwesenheit von drei Viertel sämtlicher Mitglieder notwendig.

3.

Die Abstimmungen geschehen durch absolute Stimmenmehrheit; wenn die Stimmenzahl gleich ist, so entscheidet die Stimme des Präsidenten.

4.

Zu einer Entscheidung, wodurch die Unionsurkunde abgeändert, erläutert oder ergänzt werden soll, sind zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden nöthig.

Die Absicht der General-Synode, ein Kirchenverfassungsgesetz zu erlassen, ist in demselben ausdrücklich anzuführen, und die Beobachtung der deßfalls gesetzlichen Form in dem Protokoll der General-Synode zu beurkunden; Beschlüsse, wobei diese doppelte Vorschrift nicht beobachtet worden ist, gelten nicht für Kirchenverfassungsgesetze.

- 26) den Antrag, daß die General-Synode auch auf die äußere Achtung der Kirche und ihrer Diener ihre Aufmerksamkeit richte, um in dieser Beziehung ihre etwaigen Wünsche der Staatsregierung vortragen zu können;
- 27) den Antrag, daß die Wahl der Assistenten für die Kirchen-Visitationen dem Dekan zu überlassen, diesem aber dabei aufzugeben sey, den Pfarrer, bei dem die Visitation vorgenommen werden soll, vorher davon zu verständigen, und dessen auf anzugebende Gründe gestützte etwaige Einsprache zu berücksichtigen;
- 28) die in der Anlage A. des Hauptberichts vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätze zur Kirchengemeinde-Ordnung, mit Ausnahme des Zusatzes zu §. 14, hinsichtlich dessen es bei den Bestimmungen der Unionsurkunde sein Verbleiben behalten soll, und mit fernerer Ausnahme der nur in Gesetze und Verordnungen des Staats gehörigen Zusätze zum §. 8. und ebenso der, in eine Verordnung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens gehörigen Bestimmungen des §. 7. wegen Suspension und Entlassung des Kirchenrechners;
- 29) den Antrag auf Einführung der, in der Beilage C. des Hauptberichts enthaltenen revidirten Wahlordnung;
- 30) die in Vorschlag gebrachte Bestimmung, daß der landesherrliche Commissär bei der General-Synode in seiner Präsidial-Eigenschaft als landesbischöflicher Commissär anzusehen sey, kann, da sie dem §. 9. der Kirchenverfassung entgegensteht, im übrigen aber gegenwärtig ohnehin keinen praktischen Werth hat, nicht genehmigt werden;

Wir bestimmen jedoch, daß dieser landesherrliche Commissär immer der evangelisch-protestantischen Glaubenslehre zugethan seyn müsse.

- 31) Auch der in Antrag gebrachten besondern Befugniß zur Ausschließung unehrbarer Personen zu Pöthenstellen bedarf es nicht, da durch gütliche Ermahnungen und überhaupt durch moralische Einwirkung der Geistlichen der nämliche Zweck erreicht werden kann;
- 32) die beantragte Revision der Kirchen-Visitationsordnung ist bereits erfolgt, darin also dem Wunsche der General-Synode schon entsprochen;
- 33) das Verhältniß der Dekane zu den Pfarrern und ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten sollen, so weit es noch einer nähern Bestimmung bedarf, auf der nächsten General-Synode zur Verathung kommen, und ebenso soll Uns
- 34) die evangelisch-protestantische oberste Kirchenbehörde die, zur Ergänzung oder Verbesserung der Diöcesan-Synodal-Ordnung etwa nöthigen Bestimmungen in Vorschlag bringen.

Hinsichtlich aller hier genehmigten Beschlüsse der General-Synode versteht es sich von selbst, daß dadurch Unsere landesherrlichen Rechte und überhaupt die Rechte des Staats in keiner Weise beeinträchtigt werden können, und daß Wir also, soweit jene Beschlüsse sich auch auf weltliche Gegenstände beziehen, oder mit solchen in Verbindung stehen, dadurch nicht gebindert sind, über die Letztern unbeschränkt auch wieder ändernde Verordnungen zu erlassen; indem Wir nur unter diesem natürlichen Vorbehalte den angeführten Synodalbeschlüssen die Staatsgenehmigung ertheilen.

Was die übrigen, hier nicht erwähnten sich bloß auf weltliche Gegenstände beziehenden Anträge der General-Synode betrifft, so werden dieselben, jeder einzeln im geeigneten Wege ihre Erledigung erhalten, so wie ein Theil derselben auch schon wirklich erlediget worden ist.

Schließlich gereicht es Uns zur großen Beruhigung, daß die General-Synode sich von der guten Verwaltung des Kirchen-Vermögens durch Unsere oberste Kirchenbehörde überzeugt, und solche öffentlich als eine musterhafte anerkannt hat.

Unsere oberste evangelische Kirchenbehörde wird mit der Verkündung und mit dem Vollzug dieser Unserer höchsten Entschlieſung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 26^{ten} Mai 1835.

L e o p o l d.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.



